



CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie und
Umweltbeobachtung
3003 Bern

Referenz: 2013-09-26/64
Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 30.9.2013

Vorlage zur Revision des Umweltschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. September 2013 mit der Vorlage zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» befasst. Wir danken Thomas Stadler und Bernhard Hammer von Ihrem Amt für die Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterung der verschiedenen Aspekte der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage. Unsere Kommission hat den Entwurf entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Das KMU-Forum unterstützt die Einführung von effizienten, wirtschaftlich tragbaren und subsidiären Massnahmen zur Stärkung des Umweltschutzes in der Schweiz und zur Reduktion des ökologischen Fussabdrucks. Diverse Massnahmen, die im Rahmen des zur Vernehmlassung unterbreiteten Revisionsprojekts vorgeschlagen werden, erfüllen diese Bedingungen in unseren Augen allerdings nicht. Die durchgeführten Folgenabschätzungen enthalten keine genauen Informationen zu den resultierenden Kosten. Anhand der Ergebnisse lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht überprüfen oder bestätigen, ob die vom Bundesrat im Laufe der Zeit eventuell ergriffenen Massnahmen für die betroffenen Unternehmen und Organisationen wirtschaftlich tragbar wären. Die Wirtschaftskreise, insbesondere der Detailhandel, rechnen im Gegenteil damit, dass diese Massnahmen für die betroffenen Unternehmen unverhältnismässig und äusserst kostspielig sein werden, abhängig davon wie umfangreich sie ausfallen. Laut den Ergebnissen der im erläuternden Bericht erwähnten Studie, die 2011/2012 von Ernst&Young France durchgeführt wurde, könnten sich die Kosten im Zusammenhang mit den neuen Pflichten in Kapitel 7 der Vorlage pro Produkt auf mehrere zehntausend Franken belaufen! Für die KMU, die in der Regel nicht von Skaleneffekten profitieren und die die Analyse zu den Umweltauswirkungen in den meisten Fällen extern werden in Auftrag geben müssen, stellt dies eine zusätzliche Belastung dar. Es besteht somit das Risiko potenzieller Marktverzerrungen zu Ungunsten der KMU.

KMU-Forum

Per Adresse: SECO/DSKU
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11
pascal.muller@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen wurde im erläuternden Bericht unserer Meinung nach ebenfalls nicht ausreichend bewiesen. So ist beispielsweise trotz der Einführung einer Informationspflicht für Produkte, die die Umwelt erheblich belasten, offenbar nicht anzunehmen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ihr Verhalten in der Folge massgeblich ändern werden. Jüngste Erfahrungen haben im Gegenteil gezeigt, dass die Angabe zusätzlicher Verbraucherinformationen – sei dies die Nährwertkennzeichnung oder die Energieeffizienz für Personenwagen – das Kaufverhalten kaum oder überhaupt nicht beeinflusst. Die Einführung neuer Massnahmen zur Information der Konsumentinnen und Konsumenten könnte für die betroffenen Unternehmen¹ somit nicht nur sehr kostspielig, sondern auch wenig sinnvoll sein, zumal sich dadurch das Kaufverhalten nicht beeinflussen und sich der ökologische Fussabdruck in den entsprechenden Bereichen folglich nicht wie gewünscht reduzieren lässt.

2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand, Verwaltungshindernissen usw.) durchgeführt haben.² Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht im Moment nicht ausreichen. Im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) müssen noch zusätzliche Analysen realisiert werden und das Kapitel zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen muss beim Verfassen der Botschaft entsprechend ergänzt werden.³

Bei der im Rahmen der RFA durchgeführten KMU-Verträglichkeitsanalyse der Vorlage muss unbedingt geprüft werden, ob für die KMU eine differenzierte Regelung eingeführt werden muss, insbesondere in Bezug auf die Pflichten im neuen Kapitel 7 des Entwurfs. Eine differenzierte Regelung wird im erläuternden Bericht nur im Zusammenhang mit Artikel 35e erwähnt (Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte). Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass KMU häufig als Zulieferer in den Lieferketten der Grossunternehmen fungieren und diese ihnen die gleichen Regeln auferlegen könnten, die auch für sie gelten. Ferner gilt es darauf zu achten, dass die KMU in der künftigen Plattform Grüne Wirtschaft gebührend vertreten sind und ihren Interessen Rechnung getragen wird, falls Branchenvereinbarungen und Vereinbarungen mit Organisationen der Wirtschaft in das Ausführungsrecht übernommen werden (Art. 41a Abs. 3). Die Vorlage zur Revision des USG dürfte sich äusserst stark auf die KMU auswirken. Viele KMU sind von den geplanten Bestimmungen potenziell betroffen (insbesondere im Detailhandel und in der Bauwirtschaft). Es ist also unbedingt notwendig, dass im Rahmen der RFA eine detaillierte KMU-Verträglichkeitsanalyse für die geplanten Bestimmungen gemäss den Anforderungen im RFA-Handbuch durchgeführt wird.

Im Rahmen der RFA muss noch ein weiterer Punkt genau geprüft werden, nämlich wie sich die geplanten Massnahmen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auswirken werden. Die Bestimmungen im neuen Kapitel 7 dürften für diese bedeutende Kosten und eine hohe administrative Belastung zur Folge haben. Zudem werden gewisse Güter voraussichtlich teurer werden. Gemäss der Vorlage kann der Bundesrat ferner an das Inverkehrbringen von Produkten Anforderungen stellen oder es sogar verbieten. Dadurch könnten technische Handelshemmnisse entstehen. Es gilt daher, im Rahmen der

¹ Die durch sehr hohe Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln, bereits teilweise übermässig belastet werden.

² Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

³ Gemäss den [Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes](#) und dem [RFA-Handbuch 2013](#).

RFA die Risiken zu beurteilen, die daraus für unsere Industrie und die Akteure des Detailhandels resultieren könnten.

Insgesamt ist die Vorlage in unseren Augen zu allgemein und zu vage formuliert. Auch der erläuternde Bericht liefert nicht genügend Informationen zu den künftigen Stossrichtungen des Ausführungsrechts. Dem Bundesrat wird eine zu grosse Gesetzgebungskompetenz verliehen. Das Parlament kann sich zu wichtigen Fragen nicht äussern, die ihm normalerweise vorbehalten sind (und die im Falle eines fakultativen Referendums dem Volk unterbreitet werden). Folglich respektiert die Vorlage nach unserem Dafürhalten den Grundsatz von Artikel 164 der Bundesverfassung nicht, der Folgendes vorschreibt: *«Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen.»* Wir verlangen daher, dass die Revisionsvorlage für das USG und die künftige Botschaft ergänzt werden, sodass die Kompetenzen des Gesetzgebers eingehalten werden.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den Artikeln der Vorlage, die die KMU der Bauwirtschaft betreffen:

- **Wortlaut im erläuternden Bericht zu Artikel 30d (Abschnitt 5, S. 45)**

Hier geht es um die neue Pflicht zur Rückgewinnung erheblicher verwertbarer Anteile (insbesondere Kies und Sand) aus Aushub- und Ausbruchmaterial. Im Bericht steht: *«Um der ökologischen Sinnhaftigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit Rechnung zu tragen, soll die [neue] Verwertungspflicht auf Aushub- und Ausbruchmaterial mit einem erheblichen verwertbaren Anteil beschränkt werden. Als erheblich wird ein verwertbarer Mindestanteil von 30 Prozent betrachtet.»*

Gemäss einem Mitglied unserer Kommission, das in seinem Unternehmen selbst über eine Anlage zum Recycling von Aushubmaterial verfügt, ist der definierte Schwellenwert von 30 Prozent überhaupt nicht realistisch. Seiner Meinung nach ist eine Verwertung (für ein Erde-Kies-Gemisch) erst ab einem Wert von 70 Prozent wirtschaftlich tragbar. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wert abhängig von der Art der aufzubereitenden Materialien deutlich variieren kann.

Wir fordern Sie deshalb auf, dass der letzte Satz in diesem Abschnitt (unterstrichen) gelöscht wird. Das betreffende Kommissionsmitglied steht für weitere fachliche Informationen zu diesem Thema oder einen Besuch seiner Anlage gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unser Sekretariat, dessen Kontaktangaben Sie in der Fusszeile auf der ersten Seite dieser Stellungnahme finden.

- **Artikel 30h Absatz 3**

Dieser Abschnitt besagt Folgendes: *«Der Bundesrat erlässt technische und organisatorische Vorschriften über Abfallanlagen, insbesondere über den Stand der Technik, den Bedarfsnachweis und die Bewilligungsdauer.»*

Wir sind der Meinung, dass die Bundesverwaltung sich auf die Festlegung von Grenzwerten beschränken sollte. Der Bundesrat sollte nicht selbst technische Vorschriften erlassen. Diese Aufgabe ist den Branchenverbänden zu übertragen. Aufgrund ihrer Kompetenzen und Praxiskenntnisse können diese besser festlegen, was unter Stand der Technik zu verstehen ist. Hierzu gilt es zu bemerken, dass 2006 analog die Pflicht des Bundesrates zum Erlass technischer Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgehoben wurde (ehemaliger Art. 26 Abs. 1 GSchG).

Wir fordern Sie auf, Artikel 30h Absatz 3 wie folgt umzuformulieren (und den Wortlaut im erläuternden Bericht entsprechend anzupassen): «*Der Bundesrat legt Grenzwerte fest und erlässt organisatorische Vorschriften über Abfallanlagen, insbesondere über den Bedarfsnachweis und die Bewilligungsdauer.*»

In Bezug auf das Problem der Nahrungsmittelabfälle schliesslich, das in der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage nicht explizit behandelt wird, sollte der Bund unserer Ansicht nach geeignete Lösungen finden, um in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Wirtschaftsakteuren das Volumen dieser Abfälle zu reduzieren. Gemäss dem Beschluss vom 8. März 2013 ist die Verringerung von Nahrungsmittelabfällen im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft des Bundesrates in Angriff zu nehmen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[ohne Unterschriften / Original auf Französisch]

Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft (SECO)

Kopie an:

Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (NR/SR)